

Art. 45 der Bundesverfassung : Zurückhaltung bei Heimschaffungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 45 der Bundesverfassung

Zurückhaltung bei Heimschaffungen

Schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen

Der Bundesrat hat die Kantonsregierungen in einem Schreiben gemahnt, von der Verweigerung der Niederlassung aus strafrechtlichen Gründen namentlich dann Abstand zu nehmen, wenn sie Familienbande zerreiße oder engere Beziehungen zum Aufenthaltsort zerstören würde. Auch die sinnvolle Wiedereingliederung eines Straftatlassenen dürfe hiedurch nicht verhindert werden.

Das Schreiben der Landesregierung erfolgte im Zusammenhang mit der im Februar 1964 von Nationalrat Schaffer, Bern (soz.), und 45 Mitunterzeichnern eingereichten Motion, in der die Landesregierung eingeladen worden war, eine Neufassung von Artikel 45 der Bundesverfassung vorzubereiten, in dem die Verweigerung und der Entzug der Niederlassung aus straf- und fürsorgerechtlichen Gründen nicht mehr enthalten sind. Der Bundesrat war aber zur Auffassung gelangt, daß eine Neufassung dieses Artikels im heutigen Zeitpunkt verfrüht wäre, und Nationalrat Schaffer hatte im Parlament die Zustimmung zur Umwandlung der Motion in ein Postulat erteilt. Die ganze Angelegenheit wird aber im Parlament erneut zur Sprache kommen, hat sich doch auch Waldner, Baselland (soz.), in einer «Supermotion», der Einzelinitiative, mit der Streichung des angeführten Passus in der Bundesverfassung befaßt.

In einem Brief des Bundesrates vom 18. Februar 1966 an die Kantonsregierungen wird nun erneut zu der vor den Kantonsgrenzen nicht Halt machenden immer stärkeren Bevölkerungsbewegung Stellung genommen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oftmals zur Härte werden läßt. «Die Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen ist heute durch das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung weitgehend ausgeschlossen», erklärt der Bundesrat, «und der einzige dem Konkordat noch nicht angehörende Kanton – es ist der Kanton Thurgau – strebt den Beitritt zu diesem an.»

Mehr Gebrauch gemacht, heißt es weiter, wird vom Institut der Verweigerung oder des Entzuges der Niederlassung gegenüber Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen oder die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. In prinzipieller Hinsicht erklärt der Bundesrat, «daß die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit und damit ihr verbundene reine Wohnortsprinzip in der Fürsorge weitgehende, an die Wurzeln unseres staatlichen Aufbaus greifende Auswirkungen hätten. Sie müßten zu einer Entwertung des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts führen». Der Bundesrat ist deshalb zur Auffassung gelangt, daß eine Änderung des Artikels 45 der Bundesverfassung im heutigen Zeitpunkt verfrüht wäre.

Indessen mahnt der Bundesrat im erwähnten Schreiben die Kantone, von der Verweigerung der Niederlassung aus strafrechtlichen Gründen bei den aufgeführten Fällen Abstand zu nehmen, denn, so wird betont: «Der Bundesrat ist überzeugt, daß sich eine starke Mehrheit für eine Änderung der Verfassung ausspräche, wenn die Kantone und Gemeinden seinen Empfehlungen nicht Rechnung tragen und nicht äußerste Zurückhaltung in der Anwendung der ihnen eingeräumten verfassungsrechtlichen Kompetenzen zeigen würden.» UPI